

Hessische Eichdirektion
Holzhofallee 3, 64283 Darmstadt

Geschäftszeichen	5.03.01
Bearbeiter/in	Dr. Reinhard Hund
Durchwahl	+49 6151 9501 135
Telefax	+49 6151 9501 102
E-Mail	reinhard.hund@hed.hessen.de
Datum	12.09.2022

An die Verwender von Milchabgabeautomaten

Ihr Milchabgabeautomat: Übergangsfrist endet dieses Jahr!

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **31.12.2022** endet bundesweit die in der Mess- und Eichverordnung eingeräumte Übergangsfrist zur Verwendung ungeeichter Milchabgabeautomaten¹.

Wir werden daher ab 1.1.2023 wieder die uns hierfür vorliegenden Eichanträge bearbeiten.

Wo uns kein Eichantrag vorliegt, werden wir Überwachungsmaßnahmen („Verwendungsüberwachung“ gemäß Mess- und Eichgesetz) durchführen.

Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig um eine eventuell erforderliche Umrüstung, die Verwenderanzeige und den Eichantrag, da im schlimmsten Fall eine Stilllegung der Anlage und / oder ein Bußgeld drohen.

Zur Hilfestellung haben wir auf der folgenden Seite ein paar häufige Fragen und Antworten zusammengestellt. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Hund

¹ Die entsprechende Regelung finden Sie in Anlage 1 der Mess- und Eichverordnung unter Ziffer 5, Buchstabe c) ee). Die Mess- und Eichverordnung ist unter www.gesetze-im-internet.de abrufbar.



Umrüstung und Eichung von Milchabgabeautomaten

Kann meine Anlage geeicht werden und ist sie ggf. bereits umgerüstet?

In folgenden Fällen wenden Sie sich bitte umgehend an Ihren Lieferanten (Hersteller der Anlage):

- Es fehlt die Metrologiekennzeichnung. Diese besteht aus den Zeichen „CE“ + „M“ + Jahreszahl (2-stellig) + Nummer einer Konformitätsbewertungsstelle (4-stellig).
- Es ist kein Belegdrucker vorhanden.

Ohne korrekte Kennzeichnung kann eine Eichung nicht erfolgen und ohne Drucker darf die Anlage ab 2023 nicht mehr verwendet werden, selbst wenn sie korrekt messen sollte.

Die Eichbehörden standen mit allen bekannten Herstellern in den letzten Jahren regelmäßig im Kontakt. Diese sollten sich insofern auskennen und wissen, was ggf. zu tun ist. Wenden Sie sich bei Problemen an uns.

Wann, wie und wo stelle ich den Eichantrag?

Wir haben Standorte in Darmstadt, Fulda, Gießen, Kassel, Maintal und Wiesbaden. Die für Sie zuständige Außenstelle der Hessischen Eichdirektion (HED) und deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://eichdirektion.hessen.de/standorte>

Unabhängig davon, ob eine Anlage überhaupt geeicht werden kann oder nicht, gilt:

Ungeeichte Abgabestellen dürfen nach dem 31. Dezember nicht mehr verwendet werden, sofern der Eichantrag nicht spätestens zum 21. Oktober vorliegt (10-Wochen-Frist in § 38 des Mess- und Eichgesetzes).

Aufgrund des Endes der Übergangsregelung zum 31.12.2022 sollte spätestens am 21.10.2022 ein schriftlicher Eichantrag für 2023 bei der für Sie zuständigen Außenstelle vorliegen. Sie können den Eichantrag umgehend stellen, dann kann nichts schiefgehen.

Wo muss ich meine Anlage melden („anzeigen“)?

Der Betrieb eines Messgeräts (also auch Milchabgabeautomaten) ist einmalig spätestens 6 Wochen nach erstmaliger Inbetriebnahme zu melden („anzuzeigen“).

Die Meldung erledigen Sie auf www.eichamt.de, dort ganz oben „*Verwenderanzeige gemäß § 32 MessEG*“. Falls die Meldung bislang versäumt wurde: wir werden dies nicht ahnden, wenn die Meldung bis Jahresende 2022 erfolgt.

Betrifft die Eichpflicht, Anzeigepflicht etc. auch andere Messgeräte?

Das Mess- und Eichgesetz betrifft Sie als Verwender von Messgeräten, wenn über den vom Messgerät angezeigten Wert eine Abrechnung erfolgt. Dies kann eine Ladentischwaage sein oder eben auch ein Milchabgabeautomat. Messgeräte, die nur innerbetrieblich verwendet werden, müssen üblicherweise nicht geeicht werden. Im Zweifel fragen Sie nach.